Der Arbeitgeber ist für die Sicherheit von Arbeitsmitteln verantwortlich. Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden. Die Verwendung von Arbeitsmitteln umfasst jegliche Tätigkeit mit diesen. Wie diese Arbeitsmittel in den Zuständigkeitsbereich des Arbeitsgebers gelangen, ist von untergeordneter Bedeutung. Jeder Arbeitgeber hat zu regeln, dass Beschäftigte Arbeitsmittel nur verwenden, wenn der Arbeitgeber ihnen diese zur Verfügung gestellt hat oder wenn **der Arbeitgeber ihnen die Nutzung der Arbeitsmittel** **„ausdrücklich gestattet“** **hat**. Entsprechend hat der Arbeitgeber z. B. das „Mit-bringen von privaten Arbeitsmitteln“ oder eine Selbstbeschaffung klar und unmissverständlich zu regeln (z. B. in einer Betriebsanweisung). Eine Duldung würde die klare Regelung unterlaufen. Wenn der Arbeitgeber die Verwendung billigt, muss er auch „die Verantwortung für den Arbeitsschutz tragen“.

**Beschaffung von Arbeitsmitteln**

Bereits bei der Beschaffung eines neuen Arbeitsmittels treten die ersten Missverständnisse auf. Übliche Aussage: *„Ein neues Produkt entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften für die Inverkehrbringung in Europa mit einem CE Kennzeichen ist doch immer ein sicheres Arbeitsmittel“.*

**Dieser Gedankenfehler kann zu weitreichenden Rechtfolgen führen!**

Aus diesem Grund die klare Forderung im § 3 Abs. 3 der BetrSichV 2015 bereits bei der Auswahl und der Beschaffung mit einer Gefährdungsbeurteilung zu beginnen. Dabei ist insbesondere die Eignung des Arbeitsmittels für die geplante Verwendung, die Arbeitsabläufe und die Arbeitsorganisation zu berücksichtigen. Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung.

**Ist das Arbeitsmittel erst mal beschafft, ist die größte Chance vertan.**

Die **Eignung** des Arbeitsmittels ist von vielen Faktoren abhängig. Die Eignung unter **ergonomischen** Gesichtspunkten ist ein Aspekt. Das Arbeitsmittel muss erst einmal für den Zweck geeignet sein.

**Beispiel:** Ein Mehrzwecksauger muss Schmutzpartikel, Feuchtigkeit etc. aufsaugen. Ein ergonomisch geeigneter Staubsauger ist nicht zu schwer, nicht zu laut, hat eine entsprechend langes Saugrohr und ist sicher zu bedienen. Die Belastung bei der Arbeit soll durch Ergonomie gemindert und die Leistungsmöglichkeiten des Menschen am Arbeitsplatz verbessert werden.

Die Eignung eines Arbeitsmittels für die **geplante Verwendung** ist ein weiterer wichtiger Aspekt.

**Beispiel:** Ein Mehrzwecksauger muss für den Einsatzzweck, entsprechend dem zu saugenden Medium geeignet sein. Hier sind die Herstellerinformationen (Bedienungsanleitung) zu beachten.

Die **Eignung** eines Arbeitsmittels ist stark von der **Umgebung** **abhängig**. Auf einer Baustelle werden Arbeitsmittel in einer rauen Umgebung eingesetzt. Unser Mehrzwecksauger muss ein für mechanische Einwirkungen geeignetes Gehäuse haben. Die Anschlussleitung der Bohrmaschine muss ebenfalls für die mechanischen Beanspruchungen geeignet sein. Feuchtigkeit, Staub, tiefe und hohe Temperaturen stellen zusätzliche Anforderungen an die Eignung. Arbeitsmittel müssen auch bei zu erwartenden widrigen Umgebungsbedingungen geeignet sein.

**In der BetrSichV 2015 nennt man dies Gebrauchstauglichkeit des Arbeitsmittels.**

Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass Gefährdungen durch technische Schutz-maßnahmen nach dem Stand der Technik nicht oder nur unzureichend vermieden werden
können, weil eine Bohrmaschine bspw. Kühlöffnungen für die Abfuhr der Motorwärme benötigt, hat der Arbeitgeber geeignete organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen zu treffen. Organisatorische Maßnahmen sind z. B. in einer Betriebs- bzw. Arbeitsanweisung für die Nutzung des Arbeitsmittels zu dokumentieren. Hierbei haben technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen und diese haben wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen. Die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung ist für jeden Beschäftigten auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

**Die geplante Verwendung entspricht nicht immer der bestimmungsgemäßen Verwendung.**

**Beispiel:** Ein zweipoliger Spannungsprüfer nach VDE 0682-401 dient nur zur Feststellung der Spannungsfreiheit, für Messzwecke ist die Anzeige nicht bestimmt.

**Die Eignung des Arbeitsmittels ist auch von der Qualifikation des Anwenders abhängig.**

Alle diese Aspekte sind in der Gefährdungsbeurteilung für die Beschaffung zu berücksichtigen. Mit der Gefährdungsbeurteilung beginnt bereits der Schutz der Gesundheit und somit der körperlichen, geistigen und psychischen Integrität des Arbeitnehmers. Eine vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist ein wichtiger Teilpunkt in der betrieblichen Sicherheit.

**Die Beachtung der Hinweise erhöhen die Sicherheit und den Gesundheitsschutz für jeden Beschäftigten und seine Arbeitskollegen!**